



Sachsen-Anhalt
LANDESPORT
JUGEND

FREIWILLIGENDIENSTE *im Sport*

- Freiwilliges Soziales Jahr -
- Bundesfreiwilligendienst -

Rahmenbedingungen für
Freiwillige, Betreuer*innen und Einsatzstellen

LandesLandessportjugend im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Straße 12

06114 Halle (Saale)

Telefon: 0345 5279-160

Fax: 0345 5279-101

E-Mail: freiwillig@lsb-sachsen-anhalt.de



Stand: April 2025

Die Freiwilligendienste im Sport in Sachsen-Anhalt sind ein Angebot für alle Altersklassen und werden gefördert durch:



A BIS Z

Unsere Rahmenbedingungen fassen alle inhaltlichen und organisatorischen Punkte der Freiwilligendienste zusammen. Wir betrachten sie als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes im Sport in Sachsen-Anhalt. Sie gelten ergänzend zum Jugendfreiwilligendienstgesetz und zum Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Rahmenbedingungen sind alphabetisch sortiert.

ABMAHNUNG

Eine Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne kann im Freiwilligendienst nicht erfolgen, da es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Dennoch können Einsatzstellen und Träger gemeinsam im Gespräch und auch schriftlich auf konkretes Fehlverhalten, berechtigte Differenzen und Unzufriedenheit in der Einsatzstelle und im Seminar hinweisen. In diesem Zusammenhang muss auf mögliche Konsequenzen hingewiesen werden. Eine zweite schriftliche Ermahnung aus demselben Grund führt zur Kündigung. Eine Ermahnung wird vom Träger der Freiwilligendienste im Sport, in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle ausgestellt.

AKTIVE SPORTLER*INNEN

Persönliches Training und Wettkämpfe dürfen nicht während der Arbeitszeit im Freiwilligendienst absolviert werden. Sonderregelungen können nur im Rahmen einer Spitzensportstelle im Bundesfreiwilligendienst ermöglicht werden. (siehe auch: Spitzensport)

ALTER

Der Freiwilligendienst im Sport in Sachsen-Anhalt ist ein Freiwilligendienst aller Altersklassen. Starten kann man mit einem Mindestalter von 16 Jahren – ein Höchstalter gibt es nicht!

ANERKENNUNG ALS EINSATZSTELLE IM BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Um einen Bundesfreiwilligendienst durchführen zu können, ist die Anerkennung als Einsatzstelle durch das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) notwendig. Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt bereitet diese Anerkennung mit der Einsatzstelle gemeinsam vor. Eine Anerkennung sollte ca. drei Monate vor Beginn des Freiwilligendienstes angeschoben werden.

ANERKENNUNGSKULTUR

Grundsätzlich meint Anerkennungskultur öffentliche Wertschätzung und basiert auf Werten wie Respekt, Vertrauen, Aufmerksamkeit, Zugewandtheit und Interesse. Anerkennung vermittelt sich in Haltung und Kommunikationsmöglichkeiten sowie durch konkrete immaterielle und materielle Würdigungen. Eine umfassende Anerkennungskultur trägt zu einer nachhaltigen Wertschätzung, Ermutigung und öffentlichen Sichtbarkeit bürgerschaftlichen Engagements bei und ist ein zentraler Bestandteil von Engagementförderung. Anerkennung ist umso ehrlicher und wirksamer, je persönlicher und individueller sie gestaltet wird. Einsatzstellen und Träger stehen im unmittelbaren Kontakt mit den Freiwilligen. Sie haben daher die besten Möglichkeiten, durch alltägliche, (meist) immaterielle Maßnahmen und Haltungen den Freiwilligen eine Anerkennung zu vermitteln, die unmittelbar bei ihnen ankommt. Möglichkeiten, Anerkennung in den Freiwilligendiensten auszudrücken, sind z. B. eine Willkommenskultur, Dankes-/Abschiedskultur, Einbindung in das Team, feste Ansprechpersonen, regelmäßige Reflektions-/Feedbackkultur, Raum für eigene Projekte usw.

ANLEITUNG

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz. Darüber hinaus muss die*der Betreuer*in auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Die*der Betreuer*in verpflichtet sich zur Teilnahme an einer Fortbildung pro Jahr und sichert so die hohe Qualität der fachlichen Anleitung.

ANWESENHEITSNACHWEISE

Im Freiwilligendienst für unter 27-Jährige wird der Nachweis der Anwesenheit in Form von monatlichen Anwesenheitslisten gefordert. Diese sind Bestandteil der Förderung im Freiwilligendienst. Die Abgabe erfolgt per E-Mail, Fax oder Post immer zum 10. des nachfolgenden Monats. Die Vorlage zur Anwesenheitsliste erhalten Freiwillige und Einsatzstelle mit Beginn des Freiwilligendienstes. (siehe zusätzlich Arbeitszeitrachweise)

ARBEITSBEREICHE

Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle, häufig haben sie hauptsächlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu tun.

Typische Aufgabengebiete sind:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche
- pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien des Vereins, des Verbandes oder der Jugendselbstverwaltung
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen,
- Verwaltungstätigkeiten rund um den Sportverein,
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung digitaler Angebote.

Die Tätigkeiten der Freiwilligen im Sportverein sind immer als Unterstützung gedacht. Sie liegen häufig in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche.

Tätigkeitsschwerpunkte in Sportverbänden liegen in den Bereichen Verwaltung, Organisation, Projekt- und Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.

Für Freiwillige im Altersbereich ab 27 Jahre sind zusätzlich folgende Aufgabenbereiche möglich:

- Einsatz im Umweltbereich der Einsatzstellen
- Einsatz im handwerklich-gärtnerischen Bereich der Einsatzstelle
- Einsatz im technischen Bereich der Einsatzstelle

ARBEITSLOSENGELD

Jede*r Freiwillige ist berechtigt Arbeitslosengeld II (ALG II) zu beantragen. Für das ALG II gilt in der Regel eine Zuverdienstgrenze. Die Differenz zum Taschengeld wird abgezogen. Wer zwölf Monate einen Freiwilligendienst leistet, hat danach einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSKLEIDUNG

Der Freiwilligendienst wird hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.

In Einsatzstellen und bei Tätigkeiten, in denen eine persönliche Schutzkleidung von der Berufsgenossenschaft vorgeschrieben ist, ist die Einsatzstelle dafür verantwortlich diese bereit zu stellen.

ARBEITSUNFALL

Als Arbeitsunfälle gelten Unfälle am Arbeitsplatz und im Seminar, außerdem Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg sowie während der An- und Abreise zum Seminar. Der Arbeitsunfall ist umgehend dem Träger zu melden. Der Träger übernimmt die Unfallmeldung an die Verwaltungsberufsgenossenschaft. (siehe auch: Unfallversicherung)

ARBEITSZEIT

- 40 Wochenstunden (Vollzeit)
- 30 Wochenstunden (Teilzeit)
- 20,5 Wochenstunden (Teilzeit)

Es wird grundsätzlich von einer 5-Tage Dienstwoche mit zwei zusammenhängenden Erholungstagen ausgegangen. Die entsprechenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sowie ggf. des Jugendarbeitszeitgesetzes zur Wochenend- und Feiertagsarbeit im Sport finden Anwendung. Neben den im Jugendfreiwilligendienst verbindlich zu führenden Anwesenheitslisten (siehe auch Anwesenheitsnachweis), sind alle Einsatzstellen und Freiwilligen verpflichtet einen Arbeitszeitznachweis anzufertigen.

ARBEITSZEITNACHWEIS

Einsatzstellen und Freiwillige verpflichten sich gleichermaßen die tägliche Arbeitszeit schriftlich zu erfassen. Im BFDü27 wird das Verfahren angewandt, dass auch zum Erfassen der Arbeitszeit aller hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen in der Einsatzstelle genutzt wird. Der Arbeitszeitznachweis ist bis zum 10. des Nachfolgemonats beim Träger einzureichen.

Im FSJ und BFDu27 erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit über das digitale Mitarbeiter*innenportal des Landessportbundes. Zugangsdaten erhalten die Freiwilligen zu Beginn des Freiwilligendienstes.

AUFHEBUNGSVERTRAG

Sollte eine kurzfristige Beendigung des Freiwilligendienstes notwendig sein, kann das über einen Aufhebungsvertrag erfolgen. Dieser muss von allen Seiten unterzeichnet werden und stellt so sicher, dass die Beendigung mit Einverständnis aller Parteien erfolgt. Die gewünschte Beendigung des Freiwilligendienstes ist grundsätzlich zuerst dem Träger anzuzeigen, der die entsprechenden Formulare vorbereitet.

BEGINN

ganzjährig, immer zum 1. des Monats
nur **über** 27-Jährige (ü27)

jährlich, am 01. September
nur **unter** 27-Jährige (u27)

BEGRÜßUNG UND VERABSCHIEDUNG

Jede*r Freiwillige wird am ersten Arbeitstag von seiner*seinem Betreuer*in in der Einsatzstelle den anderen Kolleg*innen vorgestellt. In den letzten Tagen vor Beendigung des Freiwilligendienstes werden die Freiwilligen von der Einsatzstelle verabschiedet. Ebenso verabschieden sich die Freiwilligen von Kolleg*innen, Mannschaftskolleg*innen, Trainingskindern ...

BERATUNG UND KONTAKT

Für Fragen rund um den Freiwilligendienst steht das Team der Landessportjugend Sachsen-Anhalt unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Allgemeiner Kontakt
Tel.: 0345 5279-165 Email: freiwillig@lsb-sachsen-anhalt.de

Landeskoordinatorin Freiwilligendienste
Elisabeth Speerschneider
Tel.: 0345 5279-160 Email: speerschneider@lsb-sachsen-anhalt.de

Pädagogischer Mitarbeiter
Tom Brylok
Tel.: 0345 5279-162 Email: brylok@lsb-sachsen-anhalt.de

BESCHEINIGUNG

Nach Beendigung erhalten die Freiwilligen vom Träger eine schriftliche Bescheinigung über Art und Dauer des Freiwilligendienstes. Die Bescheinigung enthält außerdem die absolvierten Bildungstage und deren Inhalt. Wird während des Freiwilligendienstes eine Bestätigung über die Tätigkeit benötigt, erstellt diese ebenfalls der Träger.

Die Einsatzstellen erstellen den Freiwilligen ein Zeugnis über die ausgeübte Tätigkeit, deren Inhalt und das dienstliche Verhalten der Freiwilligen.

BEWERBUNG

Eine Bewerbung ist nur mit dem entsprechenden Bewerbungsformular (Ü27) oder über das Freiwilligenportal der Landessportjugend Sachsen-Anhalt möglich. Zu beachten ist die Erfüllung der Voraussetzungen für Bewerber*innen. Bewerbungsformulare stehen online auf der Homepage der Landessportjugend als Download zur Verfügung. (siehe auch Voraussetzungen für einen Freiwilligendienst)

BILDUNGSJAHR

Der Freiwilligendienst ist als soziales Bildungsjahr konzipiert, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelung und anderes). Ziel ist es, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

BILDUNGSTAGE

Im Rahmen des Freiwilligendienstes verpflichten sich die Freiwilligen zur Teilnahme an 25 (u27) oder 12 (Ü27) Bildungstagen, bezogen auf 12 Dienstmonate. Die Bildungstage gelten als Arbeitszeit. Bei krankheitsbedingtem Ausfall sind die Bildungstage in Absprache mit dem Träger und der Einsatzstelle zeitnah nachzuholen. Die Einsatzstelle hat die Teilnahme der*des Freiwilligen abzusichern. Die Bildungstage werden in der Regel in Form von 5 tägigen (u27) oder bis zu 3 tägigen (Ü27) Seminaren durchgeführt.

(siehe auch: Pädagogische Begleitung und Seminare)

BUNDESAMT FÜR FAMILIE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN (BAFZA)

Ist das für den Bundesfreiwilligendienst zuständige Bundesamt. Anerkennungen als Einsatzstelle im BFD sowie Vereinbarungen im BFD müssen vom Bundesamt genehmigt werden.

BUNDESFREIWillIGENDIENST AB 27 JAHRE (BFDÜ27)

Im Bundesfreiwilligendienst können Personen ab 27 Jahre ebenfalls einen Freiwilligendienst leisten. Um den unterschiedlichen Lebenswelten der Freiwilligen gerecht zu werden, wird hier ein monatlicher Einstieg möglich gemacht. Die Auswahl der Bildungstage aus dem Angebotskatalog für Freiwillige obliegt den Freiwilligen in eigener Verantwortung.

DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten der Freiwilligen und der Betreuer*innen werden vom Träger vertraulich behandelt und verarbeitet, soweit dies das Jugendfreiwilligendienst- und Bundesfreiwilligendienstgesetz erforderlich macht. Mit der Unterzeichnung der Bewerbung erklären sich die Unterzeichner mit der Verwendung und Speicherung der Daten im Rahmen des Bewerbungs- und Freiwilligendienstprozesses einverstanden. Nach Beendigung werden die Daten gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen die Aufbewahrung erforderlich machen.

Fotos und Seminararbeiten der Freiwilligen werden nur mit der entsprechenden unterzeichneten persönlichen Einwilligung veröffentlicht.

Von allen Freiwilligen wird erwartet, dass die Datenschutzbestimmungen der Einsatzstelle beachtet werden. Dafür müssen sie in die jeweiligen Bestimmungen eingewiesen werden.

DAUER DES FREIWillIGENDIENSTES

Der Freiwilligendienst wird in der Regel für 12 zusammenhängende Monate geleistet.

Der Bundesfreiwilligendienst ist auf eine Höchstdauer von 18 Monaten begrenzt. Danach ist ein erneuter Freiwilligendienst erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren möglich.

EIGENBEITRAG DER EINSATZSTELLE

Zur Deckung der Gesamtkosten erhebt die Landessportjugend Sachsen-Anhalt einen monatlichen Eigenbeitrag von der Einsatzstelle pro Freiwilligen. Ab dem 13. Dienstmonat erhöht sich der Einsatzstellenbeitrag.

für einen Platz mit 40 Stunden in Vollzeit	280,00 € inkl. MwSt.
für einen Platz mit 30 Stunden in Teilzeit	210,00 € inkl. MwSt.
für einen Platz mit 20,5 Stunden in Teilzeit	145,00 € inkl. MwSt.

EINSATZSTELLEN

... können Sportvereine, Kreis- und Stadtsportbünde oder Landesfachverbände im Landessportbund Sachsen-Anhalt sein. Die Anerkennung als Einsatzstelle im BFD durch das zuständige Bundesamt ist Grundvoraussetzung für den Einsatz von Freiwilligen.

ERSTE HILFE NACHWEIS

Zur Durchführung des Freiwilligendienstes für den Altersbereich u27 erwarten wir bis 30.11. des laufenden Zyklus die Vorlage eines 1. Hilfe Nachweises.

Dieser soll zum Zeitpunkt der Abgabe nicht älter als 2 Jahre sein und umfasst einen Ausbildungsumfang von 9 Unterrichtseinheiten. Auch für den Altersbereich ü27 empfehlen wir das Vorhandensein von aktuellen Kenntnissen zur 1. Hilfe.

FACHHOCHSCHULREIFE

Der Freiwilligendienst kann als praktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife absolviert wurde. Der Freiwilligendienst muss 12 Monate dauern und die*der Freiwillige darf nicht mehr als 20 Tage krankheitsbedingt fehlen.

FÜHRUNGSZEUGNIS

Der Träger verlangt von allen Freiwilligen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dafür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden, diesen erhalten die Freiwilligen mit der Bestätigung der Tätigkeit durch die Landessportjugend Sachsen-Anhalt.

JUGENDARBEITSSCHUTZ

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Freiwilligen unter 18 Jahren. Darin heißt es u.a.: Minderjährige dürfen nur 5 Tage pro Kalenderwoche arbeiten. Diese Regelung bezieht sich auch auf Seminarwochen. Minderjährige Freiwillige dürfen nicht nach 20.00 Uhr eingesetzt werden, ihnen steht eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden am Stück zu.

KINDERGELD

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen BFD oder ein FSJ ableisten, können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge erhalten.

KINDERKRANKENGELD

Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach §45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld wird kein Taschengeld an die Freiwilligen gezahlt.

KONTINGENT

Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt kann nur in dem ihr zugewiesenen Kontingentrahmen Plätze vergeben. Die Zuweisung der Plätze erfolgt im BFD durch die Zentralstelle (Deutsche Landessportjugend im DOSB). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Freiwilligendienst im Sport.

KRANKENGELD

Im Krankheitsfall wird in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Taschengeld weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentner*innen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

KRANKENVERSICHERUNG

Im Rahmen des Freiwilligendienstes besteht die Pflicht eine Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Private Versicherungen und Familienversicherungen schließen sich damit aus. Freiwilligen, die im Anschluss an den Freiwilligendienst ein Hochschulstudium aufnehmen möchten, wird empfohlen, sich bereits vor Beginn des Freiwilligendienstes durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten zu lassen, unter welchen Voraussetzungen ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn mit Beginn des Studiums beabsichtigt wird einen privaten Krankenversicherungsschutz aufzunehmen.

KRANKHEITSFALL

Im Krankheitsfall müssen der Träger und die Einsatzstelle unverzüglich informiert werden.

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt per E-Mail an den Träger und gleichzeitig in Kopie (cc) an die Einsatzstelle.

KÜNDIGUNG

Sollte eine Kündigung des bestehenden Vertrages notwendig werden, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme um die weiteren Schritte zu klären. Im Bundesfreiwilligendienst ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Folgemonats zur Vorlage beim Bundesamt möglich. Im Freiwilligen Sozialen Jahr kann eine Kündigung mit einer 2 Wochen Frist zum Monatsende erfolgen. (siehe auch: Aufhebungsvertrag)

LEISTUNGSEMPFÄNGER*INNEN

Ein Freiwilligendienst ist für ALG I – Empfänger*innen nicht möglich. Bürgergeld-Empfänger*innen können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Hier bietet sich die Teilzeitregelung für über 27-Jährige Freiwillige an. Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Freiwilligendienstes beim Träger und bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur über eine Durchführung des Freiwilligendienstes. Es besteht Meldepflicht!

MASERNSCHUTZGESETZ

Eine generelle Masernimpfpflicht für Freiwillige besteht laut Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 nicht. Sollte der Tätigkeitsbereich der Freiwilligen die Arbeit in Kindertagesstätten oder Schulen einschließen, obliegt es dem Träger der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung zu verlangen.

MUTTERSCHUTZ

Das Mutterschutzgesetz findet im Freiwilligendienst Anwendung.

NEBENTÄTIGKEIT

Nebentätigkeiten zum Freiwilligendienst sind durch den Träger und die Einsatzstelle zu genehmigen. Die Aufnahme der Nebentätigkeit ist erst nach Einreichung des entsprechenden Formulars möglich, dieses kann beim Träger abgefordert werden. Leistungsempfänger*innen müssen zusätzlich eine Genehmigung von der Arbeitsagentur einholen.

PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG UND QUALIFIZIERUNG

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. die fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe Seminare). Sie hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen und Erfahrung aufzuarbeiten. Die pädagogische Begleitung erfolgt durch die Landessportjugend Sachsen-Anhalt in Kooperation mit den Betreuer*innen in der Einsatzstelle. Bei Problemen jeglicher Art, die nicht in der Einsatzstelle geklärt werden, können steht das Team der Landessportjugend Sachsen-Anhalt allen Freiwilligen und Einsatzstellen zur Seite.

SCHWEIGEPFLICHT

Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Anwendung.

SEMINARE

Die Bildungstage werden in der Regel in Form von 5- oder 3-tägigen Lehrgängen unter pädagogischer Anleitung von qualifizierten Bildungsreferent*innen durchgeführt. Die Freiwilligen haben die Möglichkeit diese Lehrgänge inhaltlich mitzugestalten.

Die Freiwilligen erhalten vor jedem Seminar eine Einladung mit allen wichtigen Eckdaten. Die Landessportjugend trägt die Kosten für Vollverpflegung, Unterkunft und Programm. Die An- und Abreise zum Seminarort muss selbst organisiert werden. Reisekosten werden im Anschluss an das Seminar erstattet. Für die Freiwilligen und ihre Einsatzstellen entstehen keine Kosten.

SEMINARINHALTE

Die Seminarthemen richten sich nach den Aufgabengebieten unserer Freiwilligen.

Wir bieten einen gesunden Mix aus theoretischen und praktischen Themen und nutzen

dabei die besonderen Möglichkeiten unserer Bildungsstätten in Schierke, Osterburg und Berlin. Wir unterscheiden dabei die Seminarinhalte für den Freiwilligendienst u27 und für den Freiwilligendienst ü27.

Im Freiwilligendienst u27 können folgende Themen Inhalte unserer Seminare sein:

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, rechtliche Grundlagen der Tätigkeitsbereiche, Arbeit im organisierten Sport, kleine Spiele für die Sporthalle uvm. Auf Grundlage der Seminarthemen haben die Freiwilligen die Möglichkeit die JuLeiCa und Jugendleiter*innenlizenz zu erwerben. Auch der Erwerb einer Übungsleiter*innenlizenz Breitensport (Schwerpunkt Kinder- und Jugendliche) ist möglich, bedarf aber gesonderter Absprachen.

Im Freiwilligendienst ü27 können folgende Themen Inhalte unserer Seminare sein:

Themen können u.a. sein: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Rechtliche Grundlagen der Tätigkeitsbereiche, Arbeit im organisierten Sport, Kleine Spiele für die Sporthalle uvm. Außerdem findet sich eine Auffrischung zum Thema 1. Hilfe ebenso wieder wie eine Stadtführung in Wernigerode oder der Besuch des Berliner Olympiastadions. Natürlich fehlen auch die Gespräche in gemütlicher Runde oder der ein oder andere Bowlingabend nicht im Programm.

SEMINARTERMINE

Die Seminartermine werden individuell für jede Lehrgangsgruppe veröffentlicht.

SPITZENSORT

Der Bundesfreiwilligendienst bietet besondere Möglichkeiten für Spitzensportler*innen.

Spitzensportler*innen sind Angehörige der Nationalmannschaft (A-B-C Kader) oder aussichtsreiche Anwärter*innen (D/C Kader) sowie Stammspieler*innen von Mannschaften der 1. Bundesliga. Bundesfreiwillige mit einem durch den Bundesfachverband anerkannten Status als Spitzensportler*in können im Rahmen ihrer Arbeitszeit, in Absprache mit der Einsatzstelle, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

Die Einstufung als Spitzensportler*in im Bundesfreiwilligendienst bedarf gesonderter Absprachen. Eine individuelle Kontaktaufnahme zum Träger wird bereits während der Bewerbungsphase empfohlen.

SV-BEITRÄGE

Der Freiwilligendienst ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt übernimmt als Träger die Zahlung der vorgeschriebenen SV-Beiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie Insolvenzgeldumlage und U2-Aufwendungen) an die gesetzliche Krankenkasse zu 100%. (siehe auch: Krankenversicherung)

TASCHENGELD

Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, dieses wird durch den Träger ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt immer am Ende des Monats für den laufenden Monat.

für einen Platz mit 40 Stunden in Vollzeit	310,00 € inkl. MwSt.
für einen Platz mit 30 Stunden in Teilzeit	233,00 € inkl. MwSt.
für einen Platz mit 20,5 Stunden in Teilzeit	160,00 € inkl. MwSt.

TRÄGER LANDESSPORTJUGEND SACHSEN-ANHALT

Die Landessportjugend ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. Sie vertritt die Interessen von ca. 132.000 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre, die Mitglied in einem Sportverein in Sachsen-Anhalt sind. Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt ist als Träger der freien Jugendhilfe sowie als Träger der Freiwilligendienste im Sport anerkannt. Der Träger ist die Schnittstelle zwischen den Freiwilligen, den Einsatzstellen, der Zentralstelle Deutsche Landessportjugend und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Als Träger ist sie der Deutschen Landessportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund zugeordnet.

Die Landessportjugend Sachsen-Anhalt betreut die in ihrer Trägerschaft liegenden Einsatzstellen und deren Freiwillige. Sie versteht sich als Servicestelle und übernimmt die Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen Bildungstage, die pädagogische Begleitung, die Taschengeldzahlungen an die Freiwilligen, die Abführung der SV-Beiträge an die Krankenkasse u.v.a.m.

UNFALLVERSICHERUNG

Die Freiwilligen sind während ihrer Tätigkeit bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert. Für die Meldung zur Berufsgenossenschaft ist die Angabe der Mitgliedsnummer sowie der dazugehörigen PIN der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft notwendig. Diese ist durch die Einsatzstelle mit der Abgabe der persönlichen Unterlagen zum Start des Freiwilligendienstes einzureichen. Im Falle eines Arbeitsunfalles innerhalb der Freiwilligentätigkeit ist sofort ein D-Arzt (Durchgangsarzt) aufzusuchen sowie die Einsatzstelle und der Träger zu informieren. Die Unfallanzeige gegenüber der VBG erstellen der Träger und die*der Freiwillige ggf. die Einsatzstelle gemeinsam. (siehe auch: Arbeitsunfall)

URLAUB

Die Freiwilligen erhalten bei einer 5-Tage Dienstwoche einen Jahresurlaub von 26 Tagen.

Bei Minderjährigen wird der Urlaub entsprechend der Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt. Die Planung des Urlaubs übernehmen die Freiwilligen gemeinsam mit der Einsatzstelle. Der Träger erhält eine Kopie des Urlaubsscheines. Während den Seminarterminen darf kein Urlaub genommen werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM FREIWILLIGENDIENST

- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht der*des Freiwilligen
- Möglichkeit der Teilnahme an den vorgeschriebenen Bildungstagen
- Vorabsprache mit der Arbeitsagentur bei Leistungsempfänger*innen
- Fristgerechte Bewerbung
- Zwischen dem Ableisten von mehreren Freiwilligendiensten müssen 5 Jahre liegen
- Einsatzstelle muss anerkannt sein bzw. sich im laufenden Anerkennungsverfahren befinden
- Wahrung der Arbeitsmarktneutralität
- Benennung einer Betreuer*in in der Einsatzstelle zur fachlichen Anleitung der*des Freiwilligen
- Ein Freiwilligendienst kann i.d.R. von folgendem Personenkreis nicht absolviert werden: Vorstandsmitglieder der Einsatzstelle, Personen mit voller Erwerbsminderungsrente, ALG-I-Empfänger*innen, Selbstständige, privat krankenversicherte Personen.

WOHNGELD

Jede*r Freiwillige ist berechtigt Wohngeld bei der entsprechenden Stelle am Wohnort zu beantragen.

ZENTRALSTELLE IM BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Ist die Deutsche Landessportjugend (dsj) im DOSB e. V. Sie ist Bindeglied zwischen Träger und Bundesamt. Die Zentralstelle übernimmt u.a. Informations- und Kontrollfunktionen, sie ist für die Umsetzung der Bildungskonzeption und der Kontingentüberwachung zuständig. Außerdem ist sie fach- und sportpolitische Vertretung.